

Der neue IDW S6

Der erste Entwurf zur Erneuerung des Sanierungsstandards IDW S6 löste heftige Diskussionen aus. Nun liegt die finale Fassung vor, die eine entscheidende Änderung enthält. Text: Antonia Kögler



Um ein Sanierungskonzept für ein angeschlagenes Unternehmen zu erstellen, ist der IDW S6 elementar. Nun liegt eine neue Version des Standards vor.

Der Standard

Der Sanierungsstandard IDW S6 wurde erstmals 2009 vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegeben. Der Leitfaden zur Erstellung von Sanierungsgutachten hat sich seitdem als Branchenstandard etabliert. Im August 2018 ist eine Neufassung des Standards veröffentlicht worden.

— **Gute Nachrichten für Sanierer:** Der neue Standard IDW S6 liegt nun vor. Der Leitfaden, der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlicht wird, gibt vor, welche Anforderungen beim Erstellen eines Sanierungskonzepts zu beachten sind. Der IDW S6, der 2009 erstmals veröffentlicht wurde, hat sich seitdem als Branchenstandard etabliert. Im Herbst vergangenen Jahres hatte das IDW einen überarbeiteten Entwurf dieses Standards veröffentlicht. Die erklärten Ziele: Der Standard sollte die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an eine nachhaltige Sanierung noch fokussierter abbilden und Hilfestellung geben, Sanierungskonzepte insbesondere auch für kleinere, weniger komplexe Unternehmen zu verschlanken.

Doch der Entwurf der Neufassung aus dem vergangenen Herbst sorgte für Diskussionen: Vor allem, dass ein Unternehmen ein angemessenes bilanzielles Eigenkapital erreichen muss, um sanierungsfähig zu sein, stieß auf Kritik. Auch Sanierungsexperten wie Georgiy Michailov von Struktur Management Partner und Rechtsanwalt Maximilian Pape von der Kanzlei Achsnick Pape Opp hatten bemängelt, dass der Standard ein ausreichendes bilanzielles Eigenkapital von den betroffenen Unternehmen forderte. Das Problem: Aus Sicht der Experten wären damit qualifizierte Rangrücktritte zur Restrukturierung nicht mehr in Frage gekommen,

weil sie in der Handelsbilanz nicht berücksichtigt werden können. Sie stärken nur das wirtschaftliche, nicht aber das bilanzielle Eigenkapital.

Die Wirtschaftsprüfer reagierten auf die Kritik: Im Februar setzte sich das IDW noch einmal mit verschiedenen Marktteilnehmern zusammen, um unter anderem auch über diesen Punkt zu diskutieren. Das Ergebnis dieser Gespräche ist im neuen Standard abzulesen: „Wir haben eine Ausnahmeregelung geschaffen“, erklärt Bernhard Steffan, Partner bei Ebner Stolz und Vorsitzender des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz beim IDW. „Auch wirtschaftliches Eigenkapital kann bei der Beurteilung berücksichtigt werden – allerdings nur, wenn es dem Unternehmen so lange zur Verfügung steht, bis ein angemessenes Eigenkapital erreicht wird“, erklärt er. Das könne zum Beispiel bei einem gewährten Darlehen durch einen qualifizierten Rangrücktritt in Kombination mit einer verbindlichen Belassungserklärung erfolgen.

„Insgesamt beurteilen wir es als sehr positiv, dass das IDW diese Ausnahmeregelung aufgenommen hat“, sagt Rechtsanwalt Pape. Allerdings würden die höheren Anforderungen an die Ausgestaltung von qualifizierten Rangrücktritten das Instrument für Kreditgeber komplexer machen. „Mittelbar führt die jetzige Regelung zu einer Thesaurierungsverpflichtung. Das macht die Ge-

staltung des Rangrücktritts schwieriger und rückt diesen qualitativ näher an einen Forderungsverzicht heran“, so der Rechtsanwalt.

Für den IDW-Experten Steffan liegt der Vorteil der neuen Regelung vor allem in einem: „Es kommt für manche Finanzierer zum Schwur. Sie müssen den Krisenunternehmen das Darlehen so lange zur Verfügung stellen, wie es zur Herstellung einer angemessenen Eigenkapitalquote notwendig ist. Und genau das wollen einige möglicherweise nicht.“ Der strengere Rahmen verhindert also aus seiner Sicht Sanierungslösungen mit zu kurzer Halbwertszeit.

Ein weiterer Kritikpunkt war im Vorfeld die Forderung nach einer „marktüblichen Renditefähigkeit“ des Unternehmens. Einige Marktteilnehmer argumentieren, dass eine dauerhafte Zahlungsfähigkeit ausreichend sein sollte. Das IDW wich im Grundsatz aber auch im finalen Standard nicht von dieser Position ab. „Wir haben nach wie vor daran festgehalten, dass für die Sanierung eines Unternehmens Voraussetzung ist, dass es durchgreifend saniert werden kann und in der Folge die Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit wiederhergestellt wird und das Unternehmen somit aus eigener Kraft dauerhaft im Wettbewerb bestehen kann“, erklärt IDW-Experte Steffan.

Allerdings hat das IDW neue Möglichkeiten eröffnet, diese Renditefähigkeit zu beurteilen. Beim alten Standard war eine Renditefähigkeit vorausgesetzt, die im letzten Planjahr am unteren Ende der branchenüblichen Bandbreite liegen konnte. „Hier haben wir eine Alternative geschaffen für die Fälle, in denen ein Branchenvergleich nicht sinnvoll oder nicht leicht umzusetzen ist“, erklärt Steffan. „Zur Beurteilung der Refinanzierungsfähigkeit ist künftig eine angemessene Rendite maßgebend. Neben der Branchenüblichkeit können aber auch andere Indikatoren für eine Angemessenheit wie zum Beispiel ein Investmentgrade-Rating herangezogen werden“, erklärt der Experte. Auch das Verhältnis

von Nettofinanzverschuldung zum Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen könnte als Indikator dafür genutzt werden, die Fähigkeit eines Unternehmens zur Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite zu beurteilen.

Neben den Änderungen bei einigen spezifischen Bewertungsfaktoren wurden in dem neuen Standard auch einige grundlegendere Themen überarbeitet: „Im Vergleich zur vorherigen Version haben wir den Standard zwar massiv gekürzt, den kleineren Unternehmen aber erheblich mehr Raum gewidmet“, so Steffan. Das soll die Anwendung des Standards gerade bei der Sanierung mittelständischer Unternehmen vereinfachen. Das Sanierungskonzept soll sich nur noch mit den Aspekten befassen, die bei der Krise des Unternehmens tatsächlich eine Rolle spielen.

Im Ermessen des Gutachters

Auch Sanierungsexperte Michailov ist mit der Neufassung des Standards insgesamt zufrieden, hätte sich bei dem Punkt zur Begutachtung kleinerer Unternehmen jedoch eine konkretere Anleitung erhofft: „So liegt immer noch viel im Ermessen des Gutachters, was in die Analyse aufgenommen werden muss und was nicht, was vor allem für nicht routinierte Gutachter eine Haftungsproblematik auslösen könnte“, sagt der Sanierungsberater. Positiv dagegen sieht er, dass der neue Standard nun auch das Thema Digitalisierung stärker in den Blick nimmt. Ohne ein solches Konzept könnten Unternehmen – je nach Geschäftsmodell – am Markt kaum bestehen.

Nachdem die Überarbeitung dieses für die Branche so wichtigen Standards abgeschlossen ist, muss der neue IDW S6 sich nun in der Praxis beweisen.

antonia.koegler@finance-magazin.de

Die Neuerungen

Der überarbeitete Sanierungsstandard IDW S6 soll die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an eine nachhaltige Sanierung noch besser abbilden. Zudem ist der Standard kompakter geworden. Eine weitere Änderung gab es im Hinblick auf das Eigenkapital. Auch wirtschaftliches Eigenkapital kann in Ausnahmefällen bei der Beurteilung eines Unternehmens berücksichtigt werden.

ANZEIGE



HOSS+KOLLEGEN

Das geht auch anders:
Personalanpassungen fair und kostensicher

Komplexe Personalanpassungen: 171213083154VN-01 am 06.09.2018 über <http://www.united-kiosk.de>
In Umstrukturierung, Turnaround und M&A

www.hossundkollegen.de